

Keine Pflicht des Architekten zur Selbstkontrolle

Muss ein Architekt in seiner Rolle als Bauleitung die von ihm selber erstellten Pläne kontrollieren? Und was soll die Bauherrschaft tun, wenn ein Unternehmer seine eigene Mängelhaftung bestreitet und dabei auf angebliche Planungsfehler des Architekten verweist?

Lorsqu'il agit en tant que direction des travaux, l'architecte doit-il contrôler les plans qu'il a lui-même élaborés ? Que doit faire le maître de l'ouvrage lorsqu'un entrepreneur conteste sa responsabilité en raison des défauts et se prévaut d'une prétendue erreur de planification de l'architecte ?

Urteil HG170120 des Handelsgerichts Zürich vom 14. Februar 2022 (ZR 121/2022 S. 92)

Thomas Siegenthaler, Dr. iur., Rechtsanwalt, M.Jur., Fachanwalt SAV für Bau- und Immobilienrecht, Winterthur

Der Fall

(559) Die Eigentümerin eines Hallenbades, welches vor mehr als 40 Jahren erbaut worden war, zog im Hinblick auf eine Gesamtanierung eine Generalplanerin bei und übertrug die Ausführung dann einer Generalunternehmerin. Kurz nach der Wiederinbetriebnahme des Hallenbades zeigten sich verschiedene Schadensbilder. Insbesondere machte die Eigentümerin eine Undichtigkeit der Flachdächer geltend. Die Ursachenforschung dauerte Jahre. Letztlich stellte sich heraus, dass die ursprüngliche Konstruktion über ein System zur Abfuhr von Kondens- und Schlagregenwasser verfügt hatte, das im Rahmen der Gesamtanierung nicht als solches erkannt worden war und daher verschlossen wurde.

Die Eigentümerin vertrat den Standpunkt, dass die am Hallenbad entstandenen Schäden zum einen auf eine mangelhafte Planung und unterlassene Kontrolle der Ausführung durch die Generalplanerin und zum anderen auf eine mangelhafte Bauleitung und Werkausführung durch die Generalunternehmerin zurückzuführen seien. Die Eigentümerin machte schliesslich klageweise eine solidarische Haftung der Generalplanerin und der Generalunternehmerin geltend, namentlich hinsichtlich der Sanierungskosten und des Ersatzes verschiedener Mangelfolgeschäden.

Der Entscheid

Das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich hat mehrere Facetten. Für die prozessrechtlichen Aspekte wird auf S. 350 dieser Zeitschrift verwiesen.

1. In materieller Hinsicht machte die Eigentümerin namentlich geltend, die Generalplanerin habe den baulichen Vorbestand unzureichend abgeklärt und in der Folge ein Verschliessen der Entwässerungsöffnungen geplant. Das Handelsgericht urteilte (in E. 5.2.1.4.3), dass die behauptete Sorgfaltspflichtverletzung (unzureichende Abklärung) durch die daraus folgende Fehlplanung absorbiert werde (mit Verweis auf B. DENZLER/M. HOCHSTRASSER, in: Stöckli/Siegenthaler [Hrsg.], Planerverträge, Verträge mit Architekten

und Ingenieuren, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, S. 400, unter Hinweis auf BGE 111 II 170 ff. E. 2). Das bedeutet, dass der Planungsfehler «die allein interessierende und nach Werkvertragsrecht bzw. einer allfälligen davon abweichenden Parteivereinbarung zu beurteilende Vertragsverletzung» darstelle.

2. Die Eigentümerin warf der Generalplanerin zudem auch vor, dass diese ihren eigenen Planungsfehler während der Bauausführung in Verletzung der ihr obliegenden Prüf- und Kontrollpflichten nicht bemerkt habe. Diese Prüf- und Kontrollpflicht sei unabhängig von den Planungsleistungen und unterstehe auftragsrechtlichen Regeln. Das Handelsgericht verwies darauf, dass die Eigentümerin selber geltend gemacht hatte, die Kontrolle der Bauausführung diene der «Kontrolle der Qualität der Arbeiten und Lieferungen sowie der vollständigen Leistungserbringung gemäss Ausschreibungsunterlagen und Plänen». Sinn und Zweck dieser Prüfpflicht sei daher die Sicherstellung der korrekten Umsetzung der Pläne – also nicht die Kontrolle der Pläne selbst. Die so definierte Prüfpflicht habe die Generalplanerin erfüllt, zumal die Generalunternehmerin die Planung insbesondere auch hinsichtlich des hier fraglichen Details einwandfrei umgesetzt habe. «Wenn der [Generalplanerin] ein Planungsfehler unterläuft, weil sie nach Ansicht der [Eigentümerin] den baulichen Vorbestand ungenügend abgeklärt hat und auch während der Bauausführung das ursprüngliche Entwässerungskonzept und ihren Fehler nicht erkennt, bleibt der eigentliche Planungsfehler Inhalt des behaupteten haftungsauslösenden Verhaltens der [Generalplanerin]» (E. 5.2.1.4.4). Das Handelsgericht kam daher zum Schluss, dass sich die zu prüfende Haftung der Generalplanerin für den Planungsfehler nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertrag beurteile (Art. 363 ff. OR).

3. Zu prüfen war sodann, ob die Rüge des Planungsmangels rechtzeitig erfolgt war. Gegenüber der Generalunternehmerin hatte die Eigentümerin die verschlossenen Entwässerungsöffnungen im August 2012 gerügt. Die Eigentümerin rügte gegenüber der Generalplanerin aber erst im April 2013. Das war gemäss Handelsgericht zu spät: «War der [Eigentümerin] in diesem Zeitpunkt vor dem Hintergrund wiederholter Wassereintritte bekannt, dass Entwässerungsöffnungen verschlossen worden waren, hätte sie sich angesichts der angeblich jegliche Verantwortung ablehnenden Haltung der

[Generalunternehmerin] zwangsläufig mit der Frage beschäftigen müssen, ob die [Generalunternehmerin] die Entwässerungsöffnungen planwidrig verschlossen hat oder dies in der Planung der [Generalplanerin] so vorgesehen war. Mangels gegenteiliger Ausführungen der [Eigentümerin] muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Frage durch eine Konsultation der fraglichen Pläne ohne Weiteres hätte beantworten lassen. Selbst wenn der [Eigentümerin] und ihren Beratern tatsächlich der Sachverstand gefehlt hätte, um Baupläne ausreichend zu verstehen, hätte sie der Frage auf andere Weise nachgehen können und müssen, angefangen bei einer entsprechenden Anfrage bei der [Generalplanerin]» (E. 5.2.2.4.5).

4. Verspätet war auch die Mängelrüge gegenüber der Generalunternehmerin, denn die blossе Zusendung eines Gutachtens liess das Gericht nicht als Mängelrüge genügen: «Grundsätzlich vermag bei einer Prüfung durch einen privaten Sachverständigen die Zustellung des Gutachtens durch den Prüfenden an den Unternehmer eine Mängelrüge des Bestellers nicht zu ersetzen. Anders kann es sich verhalten, wenn der Prüfende vom Besteller zur Erhebung einer Mängelrüge ermächtigt ist und eine solche mit der Zustellung des Gutachtens erhebt (GAUCH, [Der Werkvertrag], N 2138). Solches wird von der [Eigentümerin] nicht behauptet. Damit wäre erforderlich, dass die [Eigentümerin] gegenüber der [Generalunternehmerin] mit oder nach Zustellung des Gutachtens durch den Gutachter deutlich zu verstehen gibt, dass sie das Werk für nicht vertragsgemäss hält und die Unternehmerin haftbar machen will (BGer-Urteil 4A_667/2016 vom 3. April 2017 E. 4.3.2 f.). Nach GAUCH (GAUCH, [Der Werkvertrag], N. 2139) kann allerdings auch die vorgängige Mitteilung der Bestellerin genügen, wonach sie die Unternehmerin für alle Mängel haftbar mache, welche das Privatgutachten feststellen werde. Die Mängelrüge wird alsdann durch die Zustellung des Gutachtens vervollständigt» (E. 4.3.3.4.5).

Die Anmerkungen

1. In der Rechtslehre wird kontrovers diskutiert, ob ein Planer eine Pflicht zur Selbstanzeige hat, wenn er feststellt, dass ein Baumangel durch seinen eigenen Fehler verursacht bzw. mitverursacht wird bzw. wurde, insbesondere also wenn er in seiner Rolle als Bauleitung einen eigenen Planungsfehler feststellt (gegen eine Pflicht zur Selbstanzeige: B. DENZLER/M. HOCHSTRASSER, in: Stöckli/Siegenthaler [Hrsg.], Planerverträge, Verträge mit Architekten und Ingenieuren, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 9.127, S. 396; für eine Pflicht zur Selbstanzeige: RAINER SCHUMACHER, Die Haftung des Architekten aus Vertrag, in: Gauch/Tercier [Hrsg.], Das Architektenrecht/Le droit de l'architecte, 3. Aufl., Freiburg 1995, Rz. 523 f.). Dabei wäre es für den Auftraggeber von Vorteil, wenn der Architekt in der Rolle als Bauleitung eine solche Pflicht zur Selbstanzeige hätte: Bei

einem Planungsmangel würde der Architekt nicht nur werkvertraglich für den Planungsmangel haften, sondern auch noch auftragsrechtlich für die in Rahmen der Bauleitung nicht erfolgte Selbstanzeige. Letzteres wäre eine Haftung ohne Rügeobliegenheit und mit einer zehnjährigen Verjährungsfrist. Allerdings ist diese Kontroverse in der Praxis nicht sehr bedeutend: Selbst wenn es eine Pflicht zur Selbstanzeige gäbe, würde diese voraussetzen, dass der Architekt in seiner Rolle als Bauleitung den eigenen Planungsfehler überhaupt bemerkt. Wenn ein Auftraggeber also geltend machen wollte, dass der Architekt eine (angebliche) Pflicht zur Selbstanzeige verletzt hat, müsste er zuerst nachweisen, dass der Architekt in seiner Rolle als Bauleitung den eigenen Planungsmangel effektiv bemerkt hat. Dieser Nachweis dürfte nur in wenigen Fällen möglich sein.

2. Im vorliegenden Fall sprach sich das Handelsgericht nicht dazu aus, ob der Architekt in seiner Rolle als Bauleitung eigene Planungsmängel anzeigen müsste. Es ging hier sozusagen um die «Vorfrage», nämlich darum, ob der Architekt in seiner Rolle als Bauleitung überhaupt zur Prüfung der eigenen Pläne verpflichtet ist – also sozusagen darum, ob es eine Pflicht zur Selbstkontrolle gibt. Diese Frage beantwortete das Handelsgericht nicht allgemein, sondern gestützt auf den Wortlaut des konkreten Architektenvertrages. Dieser sah keine Pflicht der Bauleitung vor, die von ihr selbst erstellten Pläne zu überprüfen.

3. Sodann ging es um die Frage, ob die Planungsmängel rechtzeitig gerügt wurden. Die von der Eigentümerin mit Haftungsvorwürfen konfrontierte Generalunternehmerin hatte die Eigentümerin schon im November 2012 über den Planungsfehler informiert und im Dezember 2012 sandte die Generalunternehmerin einen entsprechenden Bericht eines von ihr mit einer Untersuchung beauftragten Dritten (D. AG) an die Eigentümerin. Die Eigentümerin rügte gegenüber der Generalplanerin erst im April 2013 und legte vor Gericht die Gründe für diesen Zeitablauf nicht dar. Insbesondere behauptete sie auch nicht, dass sie Grund gehabt hätte, dem Bericht der D. AG zu misstrauen. Das Handelsgericht folgerete daraus, dass die Eigentümerin spätestens nach Erhalt des Berichts der D. AG Anlass gehabt hätte, die Planung der Generalplanerin bzw. den konkreten Vorwurf der Generalunternehmerin bzw. der D. AG umgehend zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. «Die [Eigentümerin] kann sich ihrer Rügeobliegenheit nicht einfach mit dem Vorbringen entschlagen, die [Generalunternehmerin] habe mit ihrer Mitteilung vom 22. November 2012 bloss «einen anderen Schuldigen» gesucht» (E. 5.2.2.4.6). Die Lehre daraus: Wenn mehrere Baubeteiligte als mögliche (Mit-)Verursacher eines Mangels infrage kommen und einer der Baubeteiligten zu seiner Entlastung geltend macht, ein anderer sei verantwortlich, so muss die Bauherrschaft das ernst nehmen: Sie sollte zumindest vorsichtshalber jene Mängelrügen erheben, die notwendig wären, wenn sich der Hinweis des Baubeteiligten später bewahrheitet.